



**Interessengemeinschaft Wirtschaft e. V.**  
**"IDSTEIN AKTIV"**  
**Satzung**

**§1**

Die Interessengemeinschaft Wirtschaft e.V. ist ein rechtsfähiger Verein zur Förderung des Gedankens städtischer Werbung und zur Wahrnehmung allgemein interessierender Werbeaufgaben für die Hebung des Idsteiner Wirtschaftslebens. Ihr Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§2**

Sitz des Vereins ist Idstein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§3**

Mitglied des Verein kann jeder volljährige Idsteiner Bürger, jedes in Idstein tätige Unternehmen sowie jede Vereinigung und Körperschaft mit Sitz in Idstein werden. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Konkurs, Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat, insbesondere dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seine Einrichtung mißbraucht, oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbescheides Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

Das ausscheidende Vereinsmitglied hat weder einen Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Auseinandersetzung.

**§4**

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechtes auf den Mitgliederversammlungen sowie zur Führung und werblichen Verwendung eines Mitgliederzeichens.

**§5**

Die Mitgliederbeiträge werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt  
Der Beitrag ist im voraus fällig. Er ist neben der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben auch für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins bestimmt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

Zur Unterstützung des Vorstandes in den inneren Angelegenheiten des Vereins wird ein erweiterter Vorstand gebildet, dem außer dem gesetzlichen Vorstand (Absatz 1) angehören:

1. Schatzmeister
2. Schriftführer
3. Protokollführer
4. acht Beisitzer

Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes wird durch Bestehen des erweiterten Vorstandes nicht beschränkt. Im Innenverhältnis ist der gesetzliche Vorstand jedoch an die Beschlüsse und Weisungen des erweiterten Vorstandes, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden, gebunden. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

## **§6**

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Beirats- und Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister an die Stelle des Vorsitzenden. Die Verhinderung muß nicht besonders nachgewiesen werden.

## **§7**

Zur Unterstützung des Vorstandes in allen Angelegenheiten kann ein Beirat gebildet werden. In den Beirat können auch Vertreter von öffentlichen Körperschaften Idsteins berufen werden, ohne Mitglieder des Vereins zu sein.

## **§8**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- c) Wahl des Vorstandes und seine eventuelle Abberufung
- d) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Höhe des Beitrages
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, Bestellung eines Liquidators und Bestimmung über Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.

Für die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung acht Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden. Mit Einverständnis der Mitgliederversammlung ist die Ergänzung der Tagesordnung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes, der fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein muß, zulässig.

## **§9**

Im Falle der Bestellung eines Geschäftsführers nimmt dieser an den Sitzungen aller Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

## **§10**

Die Rechnungsprüfer, die für drei Jahre gewählt werden und deren Wiederwahl zulässig ist, haben die

Vermögensverwaltung zu überprüfen und den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes und der Vermögensverwaltung vorzulegen.

### **§11**

Über jede Vorstandes-Beiratssitzung- und Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von dem jeweiligen Organ gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

### **§12**

Für den Fall, das eine der beschlossenen Bestimmungen vom Vereinsregister beanstandet wird, ist der Vorstand ermächtigt, formale Änderungen der Satzung, welche die Grundlage des Vereins nicht berühren, vorzunehmen und diese den Mitgliedern bekannt zu geben.

Idstein, den 11. Mai 1976 / 01. Juni 1995